



GFL3-S-0719/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug: (0 22 82) 9025
BearbeiterIn: Durchwahl Datum
Dr. Kruselburger 24669 24. Februar 2017

Betrifft
Vermarktungsnormen für Eier – Produktionssystem „Eier aus Freilandhaltung“/
Geflügelpest / Ablauf der „12 Wochen-Frist“

V e r l a u t b a r u n g

Für die Dauer der aufgrund der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 308/2007 idF. BGBl. II Nr. 10/2017, verhängten veterinärrechtlichen Beschränkungen gilt für Erzeugerbetriebe, die bis zum Wirksamwerden dieser Beschränkungen die Mindestanforderungen des Anhangs II, Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 (Mindestanforderungen für die Produktionssysteme „Eier aus Freilandhaltung“) erfüllt haben, Folgendes:

- a) Können Erzeugerbetriebe ihren Legehennen aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen keinen Zugang zu einem Auslauf im Freien gewähren, so können deren Eier nach Ablauf einer Zeitspanne von 12 Wochen nur mehr als „Eier aus Bodenhaltung“ (Mindestanforderungen Anhang II, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008) gekennzeichnet und vermarktet werden.
- b) Erzeugerbetriebe, die ihren Legehennen tagsüber unbeschränkten Zugang zu einer Außenfläche gewähren, die aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen eingeschränkt ist, können ihre Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ kennzeichnen und vermarkten, sofern diese Außenflächen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 1) Sie sind durch eine Abdeckung nach oben geschützt und nach den Seiten abgeschlossen. Zumindest eine Seite ist nur durch Gitter oder Netze begrenzt, um ein Außenklima zu gewährleisten.

- 2) Der Boden muss aus einem Material bestehen, das sich zum Scharren geeignet
- 3) Die geschützten Außenflächen müssen ein Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Fläche im Stall aufweisen.

Ergeht an:

1. An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister
Mit dem Ersuchen, diese Verlautbarung durch Anschlag an die Amtstafel bekannt zu machen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M e r k a t z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur